Was ist Artikel 5 des NATO-Vertrags?

Artikel 5 legt fest, dass ein bewaffneter Angriff auf einen NATO-Staat als Angriff auf alle gilt; wie jeder Verbündete hilft, entscheidet er selbst.

Das macht die NATO zur Schutzgemeinschaft, lässt aber jeder Regierung und jedem Parlament die Entscheidung über die eigene Antwort.

Was im Vertrag steht

Der Nordatlantikvertrag wurde am 4. April 1949 in Washington unterzeichnet. In der deutschen Fassung vereinbaren die Parteien, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika „als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird“. Jede leistet dann Beistand, indem sie „für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet“.

Eine automatische Kriegserklärung enthält der Artikel also nicht. Er verpflichtet zur Hilfe, die Art der Hilfe bleibt offen: Kampftruppen, Luftverteidigung, Munition oder Aufklärung. Jeder Angriff und jede Gegenmaßnahme muss außerdem dem UN-Sicherheitsrat gemeldet werden.

Wo die Pflicht gilt, regelt Artikel 6: auf dem Gebiet der Mitglieder in Europa und Nordamerika, in der Türkei und auf Inseln im Nordatlantik nördlich des Wendekreises des Krebses, dazu für Streitkräfte, Schiffe und Flugzeuge in diesen Gebieten und im Mittelmeer. Ein Angriff auf ein deutsches Schiff im Pazifik wäre kein Fall für Artikel 5.

Der einzige Ernstfall: 2001

Ausgelöst wurde Artikel 5 bisher ein einziges Mal, zugunsten des stärksten Mitglieds. Am 12. September 2001 beschloss der Nordatlantikrat, dass die Anschläge auf New York und Washington unter Artikel 5 fallen, sofern sie aus dem Ausland gesteuert waren; am 2. Oktober bestätigte er das. Von Oktober 2001 bis Mai 2002 überwachten sieben AWACS-Flugzeuge der NATO den Luftraum der USA, mit 830 Besatzungsmitgliedern aus 13 Staaten. Im Mittelmeer begann die Marineoperation Active Endeavour.

Wie viel Spielraum die Beistandspflicht lässt, zeigte sich im Bundestag. Am 16. November 2001 verband Bundeskanzler Gerhard Schröder den deutschen Beitrag zur US-geführten Operation Enduring Freedom mit der Vertrauensfrage. Mit 336 zu 326 Stimmen sprach ihm der Bundestag das Vertrauen aus. Artikel 5 hatte die Frage nicht vorab beantwortet; das Parlament musste es tun.

Artikel 4: erst beraten

Artikel 4 ist die Vorstufe. Die Mitglieder „werden einander konsultieren“, wenn eines von ihnen seine Unversehrtheit, Unabhängigkeit oder Sicherheit bedroht sieht. Eine Pflicht zum Handeln folgt daraus nicht.

Neunmal wurde Artikel 4 genutzt: fünfmal von der Türkei zwischen 2003 und 2020, 2014 von Polen nach der Annexion der Krim, am 24. Februar 2022 von acht östlichen Verbündeten, im September 2025 von Polen nach dem Eindringen russischer Drohnen und kurz darauf von Estland, dessen Luftraum drei russische Kampfjets verletzt hatten.

Drohnen, Kabel, Hackerangriffe

Was Europa zuletzt erlebt hat, Drohnen über Flughäfen, durchtrennte Kabel, Hackerangriffe, bleibt meist unter der Schwelle eines bewaffneten Angriffs. Die NATO hat 2014 festgehalten, dass der Nordatlantikrat im Einzelfall entscheidet, ob ein Cyberangriff Artikel 5 auslöst. 2021 erklärte sie dasselbe für hybride Kriegsführung und für Angriffe im Weltraum. Eine feste Schwelle nennt sie absichtlich nicht: Wer eine genaue Linie zieht, lädt dazu ein, alles knapp darunter zu versuchen. Wie solche Angriffe in Deutschland aussehen, beschreibt Was ist hybride Kriegsführung?

Wer in Deutschland entscheidet

Der Bündnisfall ist nicht der Verteidigungsfall des Grundgesetzes. Den Verteidigungsfall nach Artikel 115a gibt es nur, wenn das Bundesgebiet angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht; feststellen muss ihn der Bundestag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und Zustimmung des Bundesrates.

Für einen Beistand im Ausland gilt der Parlamentsvorbehalt. Seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 braucht jeder bewaffnete Einsatz deutscher Soldaten außerhalb Deutschlands die Zustimmung des Bundestags; die Einzelheiten regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz. Bei Gefahr im Verzug darf die Regierung zuerst handeln, muss die Zustimmung aber unverzüglich nachholen. Lehnt der Bundestag ab, endet der Einsatz.

Warum die Zusage trotzdem trägt

Die Stärke von Artikel 5 liegt in der Erwartung, dass alle helfen werden. Deshalb stehen an der Ostflanke neun multinationale Verbände von Finnland bis Bulgarien; den Verband in Litauen führt Deutschland. Die Panzerbrigade 45 soll im Endausbau rund 4.800 Soldatinnen und Soldaten zählen. Ein Angriff auf Litauen träfe vom ersten Tag an auch die Bundeswehr. In Den Haag 2025 und in Ankara 2026 haben alle 32 Mitglieder ihre Zusage bekräftigt.

Jede Zusage ist so glaubwürdig wie die Fähigkeit, sie einzulösen. Je mehr die europäischen Staaten gemeinsam aufbringen können – Luftverteidigung, Munition, Transport, eine abgestimmte Führung –, desto weniger hängt das Versprechen an der Entscheidung einer einzigen Hauptstadt. Was im Ernstfall konkret passieren würde, steht in Was passiert, wenn Russland die NATO angreift?

Alle Fragen →

HÄUFIGE FRAGEN

Muss Deutschland bei einem Angriff auf Litauen Soldaten schicken?
Artikel 5 verpflichtet zum Beistand, die Form bestimmt jeder Staat selbst. Praktisch stehen deutsche Soldaten schon dort, in der Panzerbrigade 45. Für einen bewaffneten Einsatz im Ausland braucht die Bundesregierung die Zustimmung des Bundestags; nur bei Gefahr im Verzug darf sie zuerst handeln und muss die Zustimmung unverzüglich nachholen.

Wie oft wurde Artikel 5 ausgelöst?
Einmal. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 stellte der Nordatlantikrat fest, dass sie unter Artikel 5 fallen. Beistand bekamen also die USA: NATO-Aufklärungsflugzeuge überwachten bis Mai 2002 den amerikanischen Luftraum.

Was ist der Unterschied zwischen Artikel 4 und Artikel 5?
Artikel 4 verpflichtet nur zu Beratungen, wenn ein Mitglied seine Sicherheit bedroht sieht. Er wurde neunmal genutzt, zuletzt 2025 von Polen und Estland. Artikel 5 ist die Beistandspflicht nach einem bewaffneten Angriff. Konsultationen nach Artikel 4 führen nicht automatisch zu Artikel 5.

Gilt Artikel 5 auch für Cyberangriffe?
Er kann gelten. Die NATO hat 2014 erklärt, dass der Nordatlantikrat im Einzelfall entscheidet, ob ein Cyberangriff Artikel 5 auslöst; seit 2021 sagt sie dasselbe über hybride Angriffe und Angriffe im Weltraum. Eine feste Schwelle nennt sie bewusst nicht.

Gibt es eine ähnliche Klausel in der EU?
Ja, Artikel 42 Absatz 7 des EU-Vertrags. Wird ein EU-Staat bewaffnet angegriffen, schulden ihm die anderen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Für die NATO-Mitglieder bleibt die NATO das Fundament der Verteidigung. Erstmals ausgelöst hat sie Frankreich, nach den Anschlägen vom November 2015.

QUELLEN

- NATO: Der Nordatlantikvertrag, Washington, 4. April 1949 (deutsche Fassung) – Art. 4 (Konsultationen), Art. 5 (Beistand mit den Maßnahmen, „die sie für erforderlich erachtet“, einschließlich Waffengewalt; Meldung an den UN-Sicherheitsrat), Art. 6 (Geltungsbereich nördlich des Wendekreises des Krebses)
- NATO: Collective defence and Article 5 (11/2025) – Beschluss vom 12.09.2001, Bestätigung am 02.10.2001; Operation Eagle Assist 09.10.2001 bis Mitte Mai 2002: sieben AWACS-Flugzeuge, 830 Besatzungsmitglieder aus 13 Staaten, über 360 Einsätze; Operation Active Endeavour ab 26.10.2001
- NATO: The consultation process and Article 4 – neun Konsultationen: Türkei 2003, 2012 (zweimal), 2015, 2020; Polen 03/2014; acht Verbündete am 24.02.2022; Polen 10.09.2025 nach dem Eindringen russischer Drohnen; Estland 23.09.2025 nach der Luftraumverletzung durch drei russische Kampfjets
- NATO: Wales Summit Declaration (9/2014) – Ziff. 72: Ob ein Cyberangriff Artikel 5 auslöst, entscheidet der Nordatlantikrat im Einzelfall
- NATO: Brussels Summit Communiqué (6/2021) – Ziff. 31: bei hybrider Kriegsführung kann der Rat Artikel 5 auslösen; Ziff. 32: Cyberangriffe; Ziff. 33: Angriffe „to, from, or within space“
- Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 14/202 vom 16.11.2001 – Einsatz im Rahmen von Enduring Freedom, verbunden mit der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG: 662 abgegebene Stimmen, 336 Ja, 326 Nein; Bundesarchiv: Die Bundeswehr und der Krieg gegen den Terror – Mandat für bis zu 3.900 Soldaten
- Parlamentsbeteiligungsgesetz, §§ 1 und 5 – bewaffneter Einsatz außerhalb Deutschlands bedarf der Zustimmung des Bundestags; bei Gefahr im Verzug nachträglich, bei Ablehnung ist der Einsatz zu beenden; BVerfG, Urteil vom 12.07.1994, BVerfGE 90, 286 – Leitsatz 3a: grundsätzlich vorherige konstitutive Zustimmung des Bundestags
- Grundgesetz, Art. 115a – Verteidigungsfall bei Angriff auf das Bundesgebiet oder unmittelbar drohendem Angriff; Feststellung durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens Mehrheit der Mitglieder
- Bundeswehr: Panzerbrigade 45 – aufgestellt am 01.04.2025, rund 4.800 Soldatinnen und Soldaten im Endausbau, einsatzbereit bis Ende 2027; NATO: Strengthening NATO’s eastern flank (9/2026) – neun multinationale Verbände von Finnland bis Bulgarien, Litauen unter deutscher Führung
- NATO: The Hague Summit Declaration (6/2025) – Ziff. 1: „ironclad commitment“ zu Artikel 5; NATO: The Ankara Summit Declaration (7/2026) – Ziff. 1: Bekräftigung, „An attack on one is an attack on all“
- EUR-Lex: Vertrag über die Europäische Union, Art. 42 – Abs. 7: Beistandsklausel; für NATO-Mitglieder bleibt die NATO Fundament der kollektiven Verteidigung; Europäisches Parlament, EPRS: Activation of Article 42(7) TEU – France’s request for assistance and Member States’ responses (2016) – erste Aktivierung der Klausel, durch Frankreich nach den Anschlägen vom 13.11.2015